

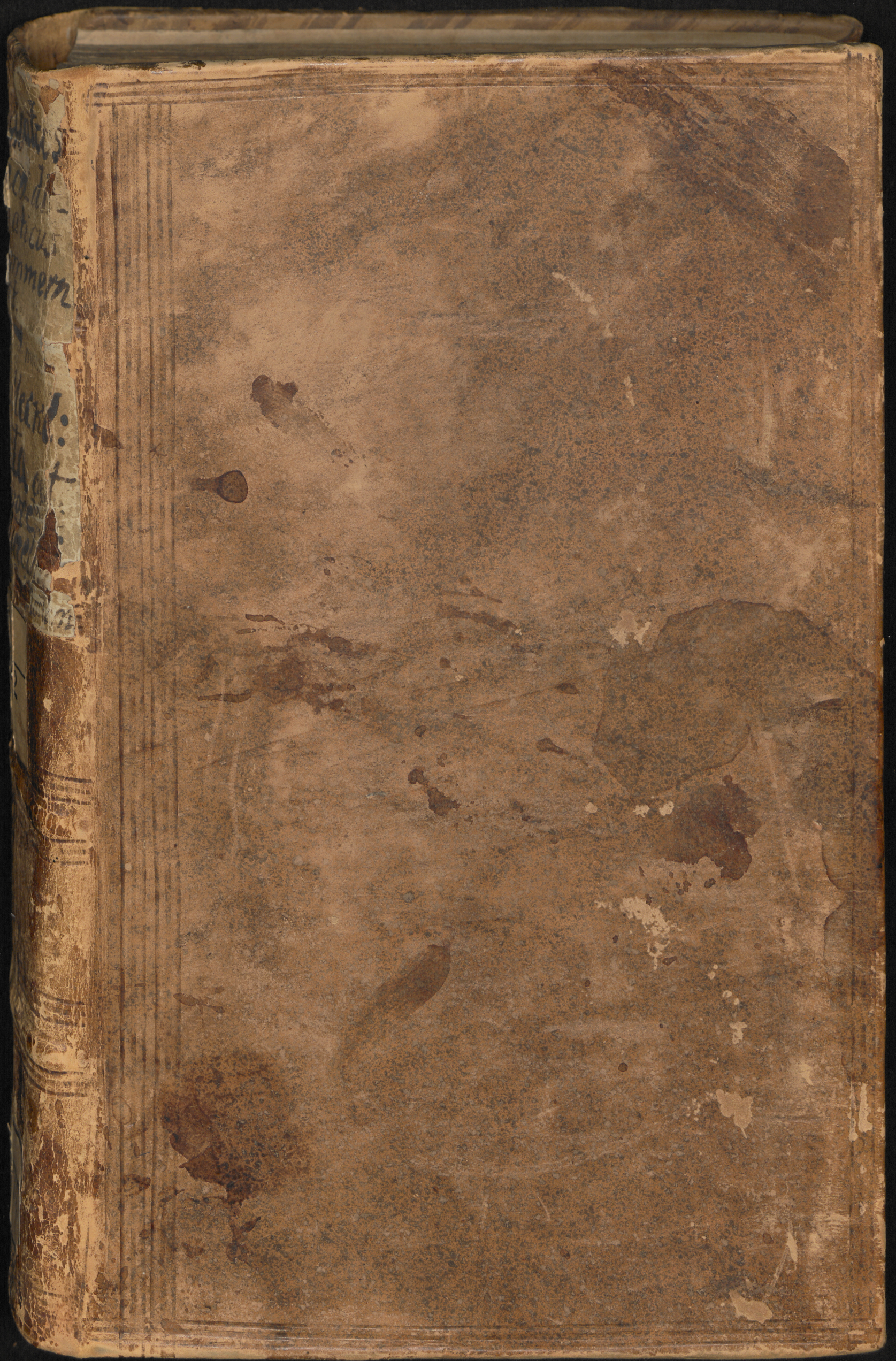
## **Verzeichniß. Wie die Fürstl. Mecklenburgischen Posten in der Vestung Schwerin einlauffen/ und abgehen/ und was sonst dabey zu Observiren**

Schwerin: gedruckt bey Johann Lembken, 1708

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862221803>

Druck Freier  Zugang





160

2 Miss Mk-4062.

~~Mk-83.~~

M E C H L E N B U R G I S C H E

C O N S T I T U T I O N E S M A N D A T E

A u s s c h r e i b u n g e n u n d B e t r o n u n g e n

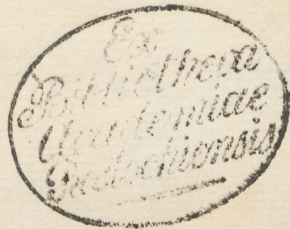
1524

z u m A b s t e r b e n

B e r t o g s

F R I E D R I C H W I L H E L M S.

1713.



ANNO 1673

ANNO 1673

ANNO 1673

ANNO 1673

ANNO 1673



# REGISTER

1. Ausspreibung einer Landbede 1529.
2. Aufförderung der Bitterpfunde 1573.
3. Edict daß Fürer zu Brause von 1576.  
nützig zu bringen 1585.
4. Ausspreiben zum Landtag nach  
Sternberg d. 15. May 1602.
5. Befehl zur Müsterung gefest  
zu setzen d. 11. Sept. 1610.
6. Ausspreitung der Herchs Dener d. 18. Nov. 1611.
7. füntz. Befehl zur mit guten Rüstungen  
zu rüsten d. 21. Apr. 1612.
8. Müntz Ordnungen d. 20. Octobr. 1617.
9. Vertrag durch Fürsten in Sommer  
um Mecklenburg der Prasman Hau  
kung und andere Placereyer salbar 1617.
10. Müntz Edict d. 24. Nov. 1619.
11. Ditd Vergleich d. 16. Sept. 1622.
12. Renovatio des Ausspreibens zur  
Könige zu rüsten d. 28. Dec. 1622.

13. Edict wegen mültzen und Brauen d. 23 Jan. 1623.
14. Convocation der Lehns pferde 1625.
15. Wegen feyerung eines erofauk.  
Leut und Erbbergs d. 14 Febr. 1625.
16. Ein die augerodete fünfähriger  
wegen erwerb der Soldaten Garde  
Leuten und vollen sie zu bringen 1625  
17. May
17. Aussreiben der Lehns pferde gegen  
die Cosacken im Junio 1625.
18. Renovatio proris d. 8. May. 1626.
19. Contributions Edict d. 22 July. 1626.
20. wegen Verlegung des Um flags d. 20 Dec 1634.
21. Contributions Edict d. 28 Jan 1651.
22. Landtags Aussreibung d. 13 Sept. 1662.  
a. d. h. Privilegium de non appellando. d. 28 Oct. 1651.
23. Contributions Aussreibung d. 5 Oct. 1664.
24. Wegen die Gefäße und Opferweyen d. 12 Jul. 1680.
25. Ueb die Kinder leihig zur Desubri salt d. 23 Mart 1686.
26. Wegen Verzahlung der Danische Gelder d. 24 Sept. 1686.
27. Wegen die contagion d. 30 Sep. 1686.
28. Wegen die Türcken Steuer d. 26. Sept. 1687.

29. Ueber die Reise sendem. keine Probe  
munition oder proviant zuzuführen d. 15. Febr. 1689.
30. Lehns ~~ord~~
31. Urgen die frühigste Feuersbrunst  
zur Ausschüttung auf Feuer und Lust d. 5. Decbr. 1692.
32. Urgen das abgelaufene Cade  
von Oelstücker d. 2. May 1693.
33. Das Kinnor von drei mahl ~~ofur~~  
paß uben Land wissen soll d. 17. Nov. 1693.
34. Pensionarien Ordnung ~~urgan conferenz~~  
der Doffen au den Cabäu Dali d. 2. Jun. 1694.
34. Urn an Advocaten und Procura  
tores zu versetzen d. 11. Aug. 1694.
- 34b. Das die Sünden quibill anrufen d. 15. Apr. 1695.
35. Munz Edict d. 5. Mart. 1696.
36. Urgen die Ordnung Dinge und Waare d. 25. Jun. 1696.
36. Das die Lehnsbesten und ihre  
Nachfolger auf acht Jahr Lehns Cancellay  
von 50 Rthl. Dinst zu malde haben d. 22. Mart. 1696.
36. Urgen wegen Kluttsaun und Vorhinder d. 21. Aug.  
Kaiserl. Patent B. Frid Wilhel d. 1696. 1706.
37. Urgen die Dinst zu malde haben  
von 50 Rthl. Dinst zu malde haben  
zurmalde haben zu geschehen d. 27. Jan. 1698.
38. Arbot von vorn ohne schauburg  
aus den Lande zu lassen d. 25. Aug. 1699.
39. Unterstand der Subcollection und  
keine Contribution all die abgelaufene  
unterstand d. 3. May 1700.
40. Fenglerchen d. 15. Oct. 1700.



41. Verbot daß nicht zuvor zu  
Wahlzeiten d. 13 Jan 1701
42. Urtel der Excesse bey der Werbungen d. 9 Mart
43. Reglement von der malice
44. Urtel der ungeschickten Werbungen d. 12 Mart
45. Vergleichen d. 2 Apr 1701
46. Quartiers Tabell
47. Münt Edict d. 25 July
48. Urtel der Deferteurs aus Holland d. 25 August
49. Citation der Vasallen und Lehn  
Leute im Gustrouiser Antheil d. 28 Oct
50. Zu Vorbernehmung der Kollungen  
und gegen den Verwüstung d. 16 Jun 1702
51. Urtel der Bierfzage daß jeder  
Woi Adels ein Jahr ein Jahr  
Recht zu zuzug d. 19 July
52. daß kein Soldat ohne Kriess Pass  
aus einem assignierten Quartier  
über Feld zu ziehen, sie zu hauen d. 27 August

53. Ausschreiben zum Landtag d. 12 Sept. 1702.

54. Erzogen Baudel und Crandel  
mit den Actualien auf dem Lande d. 12 Sept. \*  
v. 1703.

55. Veränderung der Consumptions  
Ordnung d. 12 Dec.

56. Verklärung der am 16 Juny an pr.  
Gegensatz der Edicts d. 16 Febr. 1703. \*

57. Contributions Erückreibung d. 17 Febr.

58. Befehl daß die Prädiger eine  
accurate Specification von ihren  
Leisten und von ihren Brüggen d. 27 Apr.

59. Daß diese Prädiger zu  
anzulegen oder für zu lassen d. 29 Juny  
v. 1695.

60. Beicht und Neben-Letterey  
in der Stadt Rostock.

61. Renovatio des Edicts von Handel  
und Wandel auf dem Lande d. 15 Sept.  
v. 1702. \*

62. Vorschlag, nur provisional Ver.  
einigung zwischen Ritter und  
Landesleuten d. 18. Sept. \*

63. Constit. wegen Maß und Gewicht d. 18. Sept. \*  
v. 68.

1701

1701

1702

65) Münz Edicte - - - - - { d. 27 Sept } 1703  
66) Münz Edicte - - - - - { d. 19. Oct. }

67. Gegen Uubziehung Schäfer d. 22 Oct  
v. 71.

68. Erklärung der Constitution  
Gegen die Befehl unter  
Jonnen ausser d. 20 Nov.

69. Patent gegen verbotene  
Jagd mit d. 4 Febr. 1704

70. Gegen die Springst Gilden d. 28 Apr.

71. Renovatio Edicti gegen Uub.  
Zufing der Schäfer - - - d. 22 Sept.  
v. 67.

72) Post taxa und Verordnungen 1704  
73)  
74)

75. Gegen Zulassung der Donn.  
und Festtage d. 20 Oct.

76. Gegen ausreiben zum Landtage d. 3 Aug. 1705  
Sachsch. 1705

77. Wegen Verbot der Schäfer 1706  
1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706  
77. Wegen Verbot der Schäfer 1706  
1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706

78. Wegen Verbot der Schäfer 1707  
1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706  
78. Wegen Verbot der Schäfer 1707  
1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706 1706

79) Wegen Verbot der Schäfer 1708  
80. Verbot kein Korn aus dem Land zu fahren d. 15 Nov. 1708

703

81. Constitutionen wegen Ausfuhr des Kornes und Geträydes d. 9. Febr. 1709  
ord. 54. 1708.

82. Wegen Einfuhrung der Kirchen Diebstahle und Aechtung auf den Kirchenböcken d. 15. May

83. Wegen Bestallung eines Procuratoris in loco iudicii d. 3. July.

704

84. Verbot des Brandennbrannes und Ausfuhr des Kornes - d. 7. Oct.  
v. 50. 81.

85. Russworms Calendar Privilegium d. 5. Dec.

86. Münz Edict d. 27. May 1710.

87. } Constitutiones wegen der } 87.  
38. } unreinlichen bösen Gerüche } 88. } Sept.  
89. } und contagion } 89.

1705

90. Schema contribuendi zu Stralitz  
90. Edict wegen der platten Lauen: Husten und placken.  
Ziegen: große Hunde: ausnehmung der Lauen.

1707

91. Wegen der pfaffen und  
grambden Zinnen großer d. 13. Dec. 1710.

1707

92. } wegen der contagion } 8 Jan. } 1711.  
93. } } 6. Febr. }

1708

94. in der verbotenen Zeit nicht  
zu jagen d. 26 Febr. 1711
95. das Reichs-Orcarii Patent  
wegen Abstrachen S. Josephs d. 18. May
96. Post-Ordnung zu Armen in  
Landung und Sicherheit. d. 20. Nov.
97. wegen verbotener Jagdzeit d. 1. Febr. 1712
98. Beschreiben eines Mecklenburgischen  
Edelmanns nach Wolfsbüttel  
und Sinns Scripti confiscation. d. 13. Apr.
99. Constitut. wegen das Hies Verben. d. 30. Sept.
100. wegen der Jagdzeit verbotener d. 1. Febr. 1713
101. Edict wegen Armen Ruffissen  
Deserteurs. d. 26. Juny. 1713

1711

1712

1713

1713

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*







*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

1708

# Verzeichniß.

Wie die Fürstl. Mecklenburgischen Posten in der Bestung Schwerin einlauffen / und abgehen /  
und was sonsten daley zu Oberviren.

## Abgehende Posten.

- Am  
Sontag.  
Umb 10. Uhr Morgens / oder so baldt Sie von Hamburg und  
Boizenburg ankombt / auf Güstrow / Schwaan / Rostock /  
Krackow / Plaw / Malchow / Röbel / Wittstock / Neuen-  
Ruppien / Berlien / und nach der gangen Marck Branden-  
burg / auch Breslaw / gang Schlesien und Ungarn / item  
auch über Güstrow auf Tetrow / Malchin / Stavenhagen /  
Ivenack / Neu-Brandenburg / Penklien / Friedlandt / Anklam /  
auch auf Strelitz / Wesenberg / Fürstenberg / und überall  
ins Stargardische / auch Neu-Kahlben.  
NB. Bey dieser Post gehen Brieffe an die Fürstl. Aemter / Güstrow /  
Plaw / Goldberg / Kloster Dobberthien / Wredenhagen / Sta-  
venhagen / Ivenack / Schwaan / item ein Bohte von Güstrow  
auff Wahren.
- Am  
Montag.  
Umb 11. Uhr Mittags / auf Gadebusch / Rakeburg / Mölln /  
Trittow / Hamburg / allwo selbige bey öffnung des Thors  
ankombt / und gehen damit ferner Brieffe ab nach Holstein /  
Bremen / Holland / Engelland / Frankreich / Dennemarc  
und Schweden.  
Umb 7. Uhr Morgens / auf Rehna / Schönberg und Lübeck.  
Umb 8. Uhr / auff Wismar.  
Umb 12. Uhr / auf Crivitz und Parchim.  
NB. Bey diesen Posten werden Brieffe gesandt in nachfolgende Fürstl.  
Aemter / als Gadebusch / Rehna / Crivitz / Lübz / Marnitz / item  
Wahrin / Tempzin / Mecklenburg / Redenthien / Buckow / Erd-  
plin / Dobbran / und Grevismühlen.
- Am  
Diens-  
tag.  
Umb 9. Uhr Abends / oder so bald die von Güstrow ankombt /  
auf Wittenburg / Boizenburg / Lüneburg / Lauenburg / Bar-  
gedorff und Hamburg / und trifft allda auf die Reichs-Posten.  
NB. Nimbt Brieffe mit an die Fürstl. Aemter Walsmühlen / Hage-  
now / Jarrentzien / Boizenburg.
- Am  
Mittw.  
Umb 7. Uhr Morgens / auf Neustadt / Grabow / und vonda / ein-  
gehender Bohte nach Dömitz / womit Brieffe in selbigem  
Ambte und dem Ambt Eldena / auch nach der Conower  
Sülze / fortgesandt werden können.  
Umb 3. Uhr Nachmittags / oder so bald die Hamburger Post  
ankombt / auf Sternberg / Bügow / Wahrin / Tempzin /

## Ankommende Posten.

- Am  
Sonntag.  
Morgens umb 8. à 9. Uhr von Hamburg / Bargdorff / Lauen-  
burg / Lüneburg / Boizenburg / Wittenburg / und bringt  
mit / was zu Hamburg / mit den Reichs- / und zu Boizen-  
burg / mit den Sächsischen Posten angekommen. Item Brief-  
fe aus den Aemtern / Boizenburg / Jarrentzien / Witten-  
burg / auch von Hagenau. Dito Abends umb 6. Uhr /  
von Parchim und Crivitz. Und bringt Brieffe mit auß den  
Aemtern / Lübz / Marnitz / Crivitz.
- Am  
Montag.  
Morgens umb 7. Uhr / von Rostock / und bringt Brieffe mit  
aus Pohlen / Preussen / Pommern / auch aus Ungarn /  
Schlesien / Berlin / und der gangen Marck Brandenburg /  
item Plaw / Güstrow / Gnöhen / Tessin / Ribbenitz /  
Bügow / Sterneberg / Schwaan / Wahrin / Tempzin / und  
allen anderen Dehrttern / wohin bey dem Abgang die Brieffe  
mit genommen.  
Umb 6. Uhr / von Dömitz / Eldena / Grabow / Conower-  
Sülze und Neustadt.
- Am  
Diens-  
tag.  
Umb 5. Uhr Abends / von Wismar / bringt Brieffe mit von  
Dobbrahn / Cröpelin / Buckow / Wahrin / Tempzin /  
Redenthin / Mecklenburg / und Grevismühlen.  
Umb 8. à 9. Uhr Abends / von Güstrow / bringt Brieffe mit auß  
gang Pommern / Friedlandt / Wesenberg / Strelitz / Neu-  
Brandenburg / Penklien / Ivenack / Stavenhagen / Malchin /  
Tetrow / Rostock / Schwaan / item die Brieffe von Wah-  
ren.
- Am  
Mitt-  
woch.  
Umb 6. Uhr / Morgens von Lübeck / bringt Brieffe mit von  
Rehna / Grevismühlen / Schönberg / Daffow.  
Umb 2. Uhr Nachmittags / die Hamburger Post / bringt Brief-  
fe mit auß Frankreich / Engelland / Holland / Bremen / Hol-  
stein / auch von Trittow / Rakeburg / Mölln / Gadebusch.  
und  
Umb 6. Uhr Abends / von Parchim / bringt Brieffe mit von den  
Aemtern / Marnitz / Lübz und Crivitz.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text below the title, possibly a subtitle or section heading, appearing as a mirror image.

First main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Second main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Third main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fourth main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Fifth main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Sixth main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Seventh main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Eighth main block of handwritten text, appearing as a mirror image.

Schwanen / Hoffsch / und von da weiter auf / ein /  
 Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /

Wie am Dienstag  
 Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /

1. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 2. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 3. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 4. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 5. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 6. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 7. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 8. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 9. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 10. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 11. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /  
 12. Schwanen / Hoffsch / ein / ein / ein / ein /

Schwaan / Rostock / und von da ferner auf Tessin / Gnöhen / Demmin / Wollgast / Greiffswald / Anclam / Stettin / Danzig / item Ribbenik / Damgarten / Stralsund / und nach ganz Pommern / Preussen und Pohlen / item Stadt Sülze / überdem auch auf Güstrow / Krackow / Plaw / Berlin / gleich wie am Sontage.

Am Donnerstag. Wie am Montag / und überdehm die Post auf Güstrow / Schwaan / Rostock / item auf Tetrow / Neu-Kahlde / Malchin / Penklin u. u. gleich wie am Sontage.

Am Freitag. Wie am Diengstage.

Am Sonabendt. Wie am Mittwoch / ausser daß die Post auf Neustadt und Grabow des Mittags umb 12. Uhr abgeheth.

NB. Es dienet hieby zur Nachricht / daß bey obbeimeldten Fürstl. Aemtern gewisse Posten gehalten werden / welche die Brieffe von denen Lehrtern oder Aemtern / wo die Posten durchgehen / weiter an die nahegelegene Hoffe und Städte / so etwa von der Post nicht berührt werden / bringen / oder da die Post durch solche Aemter nicht durchgeheth / von der nechstgelegenen Stadt die Post-Brieffe abholen / und so weiter ans Raibte und darin belegene Hoffe bringen sollen / welche Commodität ein jeder Correspondirender sich nach belieben wird bedienen können.

### Und dienet hiernach zur Nachricht.

1. Diejenigen Persohnen und Passagierer / so allbereits auff einer Post sitzen und weiter gedencken / sollen jederzeit den Vorzug haben vor andern / die sich etwa unterwegs an einem oder andern Orte aufsetzen wollen; desgleichen auch dieselben / so den weitesten Weg auff den Fürstl. Posten hergekommen.
2. Muß ein Passagierer bey seiner Anmeldung so fort die helffte des Post-Geldes bezahlen / damit man seiner bey der Post versichert / und keine andere Passagierers gehen lassendürffe; Desgleichen muß er sich zu rechter Zeit im Post-Hause einfinden / da es ihm zum überflus noch angesaget worden; Wiedrigens fals er zu gewertigen / daß die Post wegl gehet / und er seines voraus gezahlten halben Postgeldes verlustig ist; Ehe er nun auffsteiget / muß Er den Rest des Post-Geldes bezahlen / auch sonst keine frembde Packer oder Geld vor jemand anders mitnehmen.
3. Diejenigen / so Pretiofa auff der Post geben / sollen den Werth derselben richtig profitiren / und das Quantum von dem Gelde / Juelen, auff die Brieffe schreiben / oder gewärtig seyn / daß auff alle begebende Fälle und entstehene Irrungen das Post-Ambt nicht davor responfable sey; Und soll es / wann Wechsel-Zettel in denen Brieffen / auch also gehalten / und davon auff den Brieffen gemeldet werden / damit solches alles in der Carte notiret werden könne.
4. Die Post-Meistere und Post-Bediente sollen das Porto vor Brieffen Gelder und Paqvete, fort bey der Abgabe fodern / und überall nichts borgen.
5. Kein Correspondirender oder Kaufman sol / zum Nachtheil des Fürstl. Post-Regalis, andere Brieffe an sich ziehen / und dieselbe insgesammt unter ein Couvert versenden; Solten die Fürstl. Postmeistere dergleichen Defraudation anmercken / sollen dieselbe die verdächtige Couverten in Gegenwart zweyer Zeugen öffnen / und darin befindliche Brieffe einzeln ein cartiren und gehörig taxiren / oder / da der Aufgäber solches nicht zugeben wolte / sollen die Postmeistere dergleichen Paqvete Brieffe sich nach Loden-Gewicht bezahlen lassen.
6. Wann zur Defraudation der Fürstl. Posten / Gelder und andere Pretiofa in grossen Packer oder Tonnen verstecket und nicht angegeben werden / und von abhänden kommen solten / ist niemand / weder Postmeistere noch Postbediente / davor Rede und Antwort zu geben schuldig; Da aber der Postmeister solchen Betrug vermercken solte / ist er befugt / das Paqvete zu öffnen / die Gelder oder Pretiofa heraus zu nehmen / und auff die Carta zu setzen / da dann derjenige / so sie auffgegeben / nicht allein die doppelte Taxam erstatten / sondern auch wegen seines Betrugs willkürlich dafür angesehen werden soll.
7. Was Wein / Bier und andere nasse Wahren anlanget / gehet auff eine jeden Pericul. daher ein jeder selbige nasse Wahren / zu seiner eigenen Sicherheit / wohl verwahren muß; so müssen auch die Packer / absonderl. die / so nicht im Post-Kuffel kommen / mit Matten u. sonst wol versehen werden / damit sie keine Schaden leidē.
8. Die Brieffe müssen 1. stunde vor Abgang der Posten geliefert werden / wiederhens als sich ein jeder gefallen lassen muß / daß sie bis zu der 2. Post beliegen bleiben.
9. Wann die Posten ankommen / muß gleichfals auff die Außgabe der Brieffe nicht so fort gedrungen / sondern denen Post-Bedienten / eine Stunde / umb alles nach zu sehen / Zeit gelassen werden.
10. Wan jemand besorget / daß seine Sache / Geld u. dergleichen / nicht mögten zur Stelle kommen seyn / muß er / wann es außershalb Landes / inerhalb 3. Monath; und wann es im Lande / inerhalb 2. Monathen / darumb Nachfrage thun / nach Verfließung selbiger Zeit ist das Post-ambt nicht schuldig / weiter davor zu respondiren.
11. Niemand sol im Post-Contoir kommen / sondern sich vor der Klappe melden / und sollen zu dem Ende auch die Post-Carten zu eines jeder Nachsehung ausgehangen werden.

Schwerin / gedruckt bey Johann Lembitz / Hoff-Buchdr. ANNO 1708.

Am Donnerstag. Umb 7. Uhr Morgens / von Dömitz / Eldena / Grabow und Neustadt.

Am Donnerstag. Umb 7. Uhr Morgens / auch von Rostock / Bükow / Sterneberg / gleich wie am Montage.

Am Donnerstag. Umb 8. à 9. Uhr Morgens / von Hamburg über Boizenburg / gleich wie am Sontage.

Am Freitag. Wie am Diengstage.

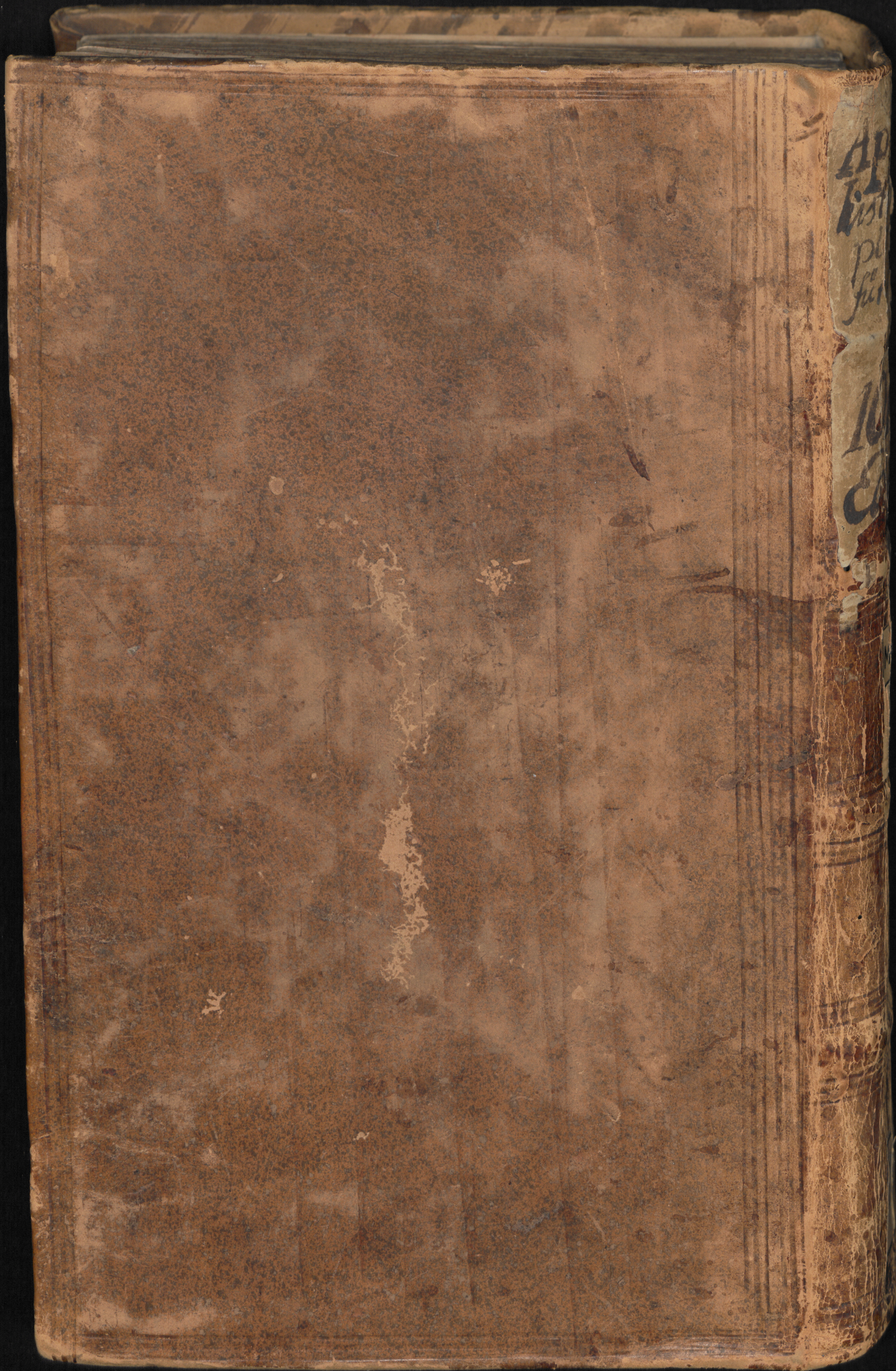
Am Sonabendt. Wie am Mittwoch.

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several columns. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.









AP  
list  
p  
f  
f

10  
E

Schwaan / Rostock / und von da ferner auf Tessin / Gnöyen / Demmin / Wollgast / Greiffswald / Anclam / Stettin / Danzig / item Ribbenig / Damgarten / Stralsund / und nach ganz Pommern / Preussen und Pohlen / item Stadt Sülze / überdem auch auf Güstrow / Krackow / Plaw / Berlin / gleich wie am Sontage.

Am Donnerstag. Wie am Montag / und überdehm die Post auf Güstrow / Schwaan / Rostock / item auf Tetrow / Neu-Kahlde / Malchin / Penklin u. u. gleich wie am Sontage.

Am Frentag. Wie am Diengstage.

Am Sonabendt. Wie am Mittwoch / ausser daß die Post auf Neustadt und Grabow des Mittags umb 12. Uhr abgeheth.

NB. Es dienet hieby zur Nachricht / daß bey obbemeldten Fürstl. Aemtern gewisse Bothen gehalten werden / welche die Brieffe von den Orten wo die Posten durchgehen / weiter an die nahegelegene Hölffe und Städte / so etwa von der Post nicht berührt werden / bringen / welche Aemter nicht durchgeheth / von der nechstgelegenen Stadt die Post-Brieffe abholen / und so weiter ans Aemte und darin belegen / die Commodität ein jeder Correspondirender sich nach belieben wird bedienen können.

### Und dienet hiernach zur Nachricht.

1. Diejenigen Persohnen und Passagirer / so allbereits auff einer Post sitzen und weiter gedencken / sollen jederzeit den Vorzug haben / unterwegens an einem oder andern Orte aufsetzen wollen; desgleichen auch dieselben / so den weitesten Weg auff den Fürstl. Posten gehen lassendürffe; Desgleichen muß er sich zu rechter Zeit im Post-Hause einfinden / da es ihm zum überflus noch angefallen / als er zu gewertigen / daß die Post wegt gehet / und er seines voraus gezahlten halben Postgeldes verlustig ist; Ehe er nun auffsteht / Post-Geldes bezahlen / auch sonst keine frembde Paccken oder Geld vor jemand anders mitnehmen.

2. Diejenigen / so Pretiosa auff der Post geben / sollen den Werth der selbstrichtig profitiren / und das Quantum von dem Gelde / Jucken / oder gewärtig seyn / daß auff alle begebende Fälle und entstehene Irrungen das Post-Amt nicht davor responsible sey; Und in den Brieffen / auch also gehalten / und davon auff den Brieffen gemeldet werden / damit solches alles in der Carte notiret werden.

3. Die Post-Meistere und Post-Bediente sollen das Porto vor Brieffen / Gelder und Paqvete / fort bey der Abgabe fordern / und unter ein Couvert zu bringen.

4. Kein Correspondirender oder Kaufman sol / zum Nachtheil des Fürstl. Post-Regalis / andere Brieffe an sich ziehen / und dieselbe in Couverts öffnen / und darin befindliche Brieffe einzeln ein cartiren und gehörig taxiren / oder / da der Aufgäber solches nicht zugeben wol / dergleichen Paqvete Brieffe sich nach Loden-Gewicht bezahlen lassen.

5. Wann zur Defraudation der Fürstl. Posten / Gelder und andere Pretiosa in grossen Paccken oder Tonnen verstecket und nicht abhänden kommen solten / ist niemand / weder Postmeistere noch Postbediente / davor Rede und Antwort zu geben schuldig; Doch wenn Betrug vermercken solte / ist er befugt / das Paqvete zu öffnen / die Gelder oder Pretiosa heraus zu nehmen / und auff die Carte so sie auffgegeben / nicht allein die doppelte Taxam erstatten / sondern auch wegen seines Betrugs willkürlich dafür angesehen werden.

6. Was Wein / Bier und andere nasse Wahren anlanget / gehet auff eine halbe Pericul. daher ein jeder selbige nasse Wahren / zu sein verwarre muß; so müssen auch die Paccken / absonderl. die / so nicht im Post-Kuffen kommen / mit Matten u. sonst wol versehen werden / daß sie nicht beschadiget werden.

7. Die Brieffe müssen 1. Stunde vor Abgang der Posten geliefert werden / wie obigenfalls sich ein jeder gefallen lassen muß; daß sie bis zu dem Abgang der Posten nicht so fort gedrungen / sondern denen Posten / eine Stunde /

8. Wann die Posten ankommen / muß gleichfalls auff die Ausgabe der Posten / um halb 3. Monath; vor zu respondiren.

9. Wann jemand besorget / daß seine Sache / Geld u. dergleichen / nicht mögten zur Stelle kommen seyn / muß er / wann es außerhalb des Landes / innerhalb 2. Monaten / darumb Nachfrage thun / nach Verfließung selbiger Zeit ist das Post-Amt nicht schuldig / und sollen zu dem Ende auch die Post-Carten zu einer Klappemeldet / und sollen zu dem Ende auch die Post-Carten zu einer Klappemeldet werden.

Schwerin / gedruckt bey Johann Lemblin / Hoff-Buchdr. ANNO 1708.

Um 7. Uhr Morgens / von Dömitz / Eldena / Grabow und Neustadt.

Am Donnerstag. Um 7. Uhr Morgens / auch von Rostock / Bülow / Sternberg / gleich wie am Montage.

Um 8. à 9. Uhr Morgens / von Hamburg über Boizenburg / gleich wie am Sontage.

Am Frentag. Wie am Diengstage.

Am Sonabendt. Wie am Mittwoch.



oder Aemtern / die Post durch solche Bothen bringen sollen / welche Aemter nicht durchgeheth / von der nechstgelegenen Stadt die Post-Brieffe abholen / und so weiter ans Aemte und darin belegen / die Commodität ein jeder Correspondirender sich nach belieben wird bedienen können.

ern / die sich etwa bekommen.

ie andere Passagirer; Wiedrigenfalls Er den Rest des Post-Geldes bezahlen / auch sonst keine frembde Paccken oder Geld vor jemand anders mitnehmen.

ben / oder gewärtig seyn / daß auff alle begebende Fälle und entstehene Irrungen das Post-Amt nicht davor responsible sey; Und in den Brieffen / auch also gehalten / und davon auff den Brieffen gemeldet werden / damit solches alles in der Carte notiret werden.

ie Brieffe schreiben / unter ein Couvert zu bringen.

rt zweyer Zeugen die Postmeistere werden / und von Postmeister solt dann derjenige / Sicherheit / wohl nicht Schaden leiden / und belicgen bleiben / eine Stunde /

halb 3. Monath; vor zu respondiren.

ebung ausgehant